

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen der MATOSO CONSULTING GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Beratungsangebote der MATOSO-CONSULTING GmbH (im Folgenden „MATOSO“) und für sämtliche Verträge der MATOSO mit ihren Auftraggebern unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der MATOSO angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Beratungsleistungen, Anfragen, Bestellungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Aufträge, sonstige Rechtsverhältnisse und sonstige Handlungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der MATOSO Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.

1.4 Die AGB gelten als von dem Auftraggeber angenommen, sobald dieser von der MATOSO einen Vertrag und/oder ein Angebot erhalten hat.

1.5 Diese AGB gelten ausschließlich, auch dann wenn die MATOSO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen erbringt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von der MATOSO nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.

1.6 Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

3.1 Der Leistungsumfang eines konkreten Beratungsauftrages wird gesondert vertraglich vereinbart. Der Umfang des Auftrages beinhaltet ausschließlich beratende Tätigkeiten. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden weder zugesagt noch erbracht.

3.2 Der Auftraggeber kann der MATOSO Aufträge postalisch, per E-Mail, per Fax, per Telefon und persönlich erteilen. Ebenso nimmt MATOSO formlose Aufträge entgegen.

3.3 Die MATOSO ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die MATOSO selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung eines auf Basis dieser AGB begründeten Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die MATOSO zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die MATOSO anbietet.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.2 Der Auftraggeber wird die MATOSO auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend informieren.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der MATOSO auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters der MATOSO bekannt werden.

4.4 Der Auftraggeber sorgt – soweit erforderlich – dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der MATOSO von dieser informiert werden. Der Auftraggeber wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

4.4.1 Sämtliche Fragen der MATOSO-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der MATOSO-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Auftraggeber und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die MATOSO-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

4.4.2 Von der MATOSO etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der MATOSO unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

4.5 Der Auftraggeber stellt der MATOSO bei Bedarf Werbemittel wie Broschüren, Flyer, Produktdatenblätter, Image-Videos, Give-aways usw. kostenfrei zur Verfügung und genehmigt dessen Verbreitung durch die MATOSO und ihre Erfüllungsgehilfen.

4.6 Der Auftraggeber stellt der MATOSO bei Bedarf Produkte zu Test- und Präsentationszwecken kostenfrei zur Verfügung. Im Bedarfsfalle werden Produkte zu Testzwecken direkt an interessierte Kunden versendet. Die Zufriedenheitsabfrage erfolgt durch die MATOSO.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der MATOSO zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

6.1 Die MATOSO verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

6.2 Die Berichterstattung kann nach Wahl des Auftraggebers einmalig oder entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen. Die Berichterstattung kann in persönlichen/ telefonischen Gesprächen oder aber in schriftlicher Form erfolgen. Die Verschriftlichung wird – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – von der MATOSO nach Aufwand pro Stunde mit einem Stundensatz von 45,-€ netto zzgl. MwSt. abgerechnet und nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber vorgenommen.

6.3 In jedem Fall ist die MATOSO verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsende einen Abschlussbericht zu erstatten. Der Abschlussbericht wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch in/im verschriftlichten Exemplar/en (mit der Kostenfolge gem. Ziff. 6.2, Satz 3) vorgelegt.

7. Datensicherung des Auftraggebers

Wenn die von der MATOSO übernommenen Aufgaben Arbeiten von MATOSO-Beratern an oder mit EDV-Geräten des Auftraggebers mit sich bringen, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der MATOSO-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Die Urheberrechte an den von der MATOSO und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der MATOSO. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der MATOSO zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der MATOSO – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

8.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die MATOSO zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

9. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

9.1 Die MATOSO kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die MATOSO die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die MATOSO beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der MATOSO, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der MATOSO die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung, Pandemie und ähnliche Umstände, von denen die MATOSO mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der MATOSO verursacht worden sind.

9.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die MATOSO berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Ziff. 9.1 die Leistung der MATOSO dauerhaft unmöglich, so wird die MATOSO von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

10. Gewährleistung

10.1 Soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

10.2 Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

11. Haftung / Schadenersatz

11.1 Die MATOSO haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Dies gilt entsprechend auch für Schäden, die auf von der MATOSO beigezogene Dritte zurückgehen.

11.2 Im Übrigen haftet die MATOSO nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder soweit die MATOSO den Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Soweit rechtlich zulässig beschränkt sich die Haftung der MATOSO auf das von ihr versicherte Risiko. Die MATOSO unterhält eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von jährlich 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie jährlich 1 Mio. Euro für Vermögensschäden.

11.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

11.5 Sofern die MATOSO das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die MATOSO diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

12. Geheimhaltung / Datenschutz

In Bezug auf die Aktivitäten der Vertragspartner aufgrund dieses Vertrages wird davon ausgegangen, dass die Parteien einander möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung

12.1 Definitionen

12.1.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen jeglicher Art (z. B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse/ Know- How) und/oder Prototypen/ Muster, die die Parteien oder ihre Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren (z. B. bei Werksbesichtigungen), unabhängig davon, ob diese Informationen Eigentum der Parteien, eines mit ihnen Verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung von Informationen eines

Verbundenen Unternehmens an den „Empfänger“.

Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

12.1.2 „**Verbundene Unternehmen**“ sind juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttersgesellschaften“), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttersgesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, dass direkt oder indirekt mehr als 50 % der Aktien oder Stimmrechte gehalten werden.

12.1.3 **Offenlegende Partei** ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen der jeweils anderen Partei offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich macht.

12.1.4 **Empfänger** ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen durch die Offenlegende Partei oder ein mit jener Verbundenes Unternehmen erhält oder in sonstiger Weise erfährt.

12.2 Pflicht zur Geheimhaltung; beschränkte Nutzung; Verbot des Reverse Engineering

12.2.1 Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei

- ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu verwenden;
- geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt und eine Weiterleitung Vertraulicher Informationen nur an die Mitarbeiter vorzunehmen, die für den Zweck der Vereinbarung notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip);
- nur dann an Verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, sofern diese Verbundenen Unternehmen die Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kennen, eine Weiterleitung Vertraulicher Informationen nur an die Mitarbeiter erfolgt, die zur Erreichung des Zwecks notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip) und soweit das betreffende Verbundene Unternehmen kein Wettbewerber der Offenlegenden Partei ist.
- nicht an Dritte weiterzugeben, gleich in welcher Form. Vertrauliche Informationen können ausnahmsweise an Dritte weitergegeben werden, soweit die Offenlegung zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erforderlich ist und
 - der jeweilige Dritte gesetzlichen Berufsgeheimnispflichten unterliegt, die mindestens so streng sind wie diese Vereinbarung, und der betreffende Dritte kein Wettbewerber der Offenlegenden Partei ist;
 - der Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die in ihrem Regelungsgehalt den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber der Offenlegenden Partei handelt; oder
 - die Offenlegende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

12.2.2 Reverse Engineering (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Deutsches GeschGehG) ist nicht erlaubt.

12.3 Ausnahmen

12.3.1 Die Verpflichtungen aus Ziff. 12.2 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- dem Empfänger bereits vor dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt oder überlassen waren;
- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder später in der Öffentlichkeit bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen diese Vereinbarung verstoßen hat;
- der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten

- erhalten hat, es sei denn, dem Empfänger ist bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Dritte durch seine Mitteilung selbst gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt, die er gegenüber der Offenlegenden Partei übernommen hat;
- d) vom Empfänger unabhängig und ohne Verwendung oder Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
- e) von der Offenlegenden Partei im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden.
- 12.3.2 Die Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen.
- 12.3.3 Jede Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zu verweigern. Informationen, die trotz dieser Ablehnung übermittelt werden, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht dieser Vereinbarung.
- 12.4 Offenlegungspflicht**
- 12.4.1 Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen offenbaren, wenn er durch eine behördliche oder eine gerichtliche Anordnung oder aufgrund zwingenden Rechts dazu verpflichtet ist. In diesem Fall benachrichtigt der Empfänger unverzüglich die Offenlegende Partei über eine solche Verfügung und/oder gerichtliche Entscheidung und/oder Gesetz, soweit dies rechtlich zulässig ist, und unterstützt die Offenlegende Partei dabei, sicherzustellen, dass ihre Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.
- 12.4.2 Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei, die gemäß Ziff. 12.4.1 an eine Behörde oder ein Gericht weitergegeben werden, müssen, soweit vernünftigerweise möglich, als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.
- 12.5 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**
- Die Parteien sind sich einig, dass alle Vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung „wie besehen“ zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich keine Haftung dafür übernommen, dass die Vertraulichen Informationen vollständig, aktuell, richtig, frei von Mängeln oder Rechten Dritter sind oder für den vereinbarten Zweck oder andere Zwecke des Empfängers nützlich sind.
- 12.6 Ausschluss von Lizenzrechten**
- 12.6.1 Alle Vertraulichen Informationen, die dem Empfänger offengelegt werden, bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei bzw. ihrer Verbundenen Unternehmen bzw. des Dritten.
- 12.6.2 Durch diesen Vertrag werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Lizenzen und/oder andere Rechte, insbesondere zur Benutzung, gewährt, noch entstehen den Parteien daraus Verpflichtungen zur Erteilung oder Übertragung solcher Rechte. Insbesondere ist der Empfänger nicht berechtigt, Patente oder anderen gesetzlichen Schutz gleich in welchem Land zu beantragen, die auf einer Vertraulichen Information der Offenlegenden Partei beruhen oder diese nutzen.
- 12.6.3 Da die Vertragspartner Verhandlungen über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen bzw. von Auftragsvergaben führen, die eine offene Kommunikation erfordern, gelten zusätzlich zu den Ziff. 12.6.1. und 12.6.2. folgende Bestimmungen:
- 12.6.3.1 Keine der Parteien ist berechtigt, die Beiträge der anderen Partei in welcher Form auch immer selbst oder durch Dritte zu nutzen, oder diese in anderer geschäftlicher oder wissenschaftlicher Form zu verwenden (z. B. für die Eintragung eines Patents oder eines Gebrauchsmusters oder eine andere Form des gewerblichen Rechtsschutzes) oder für die Vergabe von eigenen Lizenzen oder solchen durch Dritte.
- 12.6.3.2 Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Urheberrechte (einschließlich, z. B. Software), Topographierechte und andere Rechte des geistigen Eigentums oder Know-How, insbesondere auch nicht patentierte technische Informationen, die aus und/oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von den Vertragsparteien oder ihren Mitarbeitern gemeinsam geschaffen werden, unterliegen den Bedingungen eines gesonderten Vertrags, das die Vertragspartner nach Treu und Glauben aushandeln.
- 12.7 Haftung für verbundene Unternehmen und Berater/Auftragnehmer**
- Der Empfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Verbundenen Unternehmen – selbst wenn ein Verbundenes Unternehmen den Status eines Verbundenen Unternehmens verliert –, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die Vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieses Vertrages einhalten werden.
- 12.8 Laufzeit**
- Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit des Vertrages offenbart wurden, bleiben jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung weiter bestehen. Soweit für Vertrauliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.9 Rückgabe vertraulicher Informationen**
- 12.9.1 Nach Aufforderung der Offenlegenden Partei sind sämtliche Vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach deren Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten.
- Der Empfänger ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung entweder
- die Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
 - deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 12.9.2 Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für
- i. automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Empfängers erzeugten Computer Backup oder Archivkopien der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für
 - ii. Vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen.
 - iii. Vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) (ii) und (iii) dieses Absatzes zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.
- 12.10 Übertragbarkeit**
- Keine der Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen oder abzutreten.
- 12.11 Sonstige Bestimmungen**
- 12.11.1 Dieser Vertrag stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, bestimmte Informationen offenzulegen.
- 12.11.2 Der Export Vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden, könnte gesetzlich verboten sein oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils auf

die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Vertraulichen Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen.

12.12 Die MATOSO ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der MATOSO Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Die MATOSO steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des § 12 entsprechen.

13. Honorar

13.1 Die Höhe des Honorars ergibt sich aus dem Angebot der MATOSO oder aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

13.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der MATOSO vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Übernachungskosten, sofern diese zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, werden der MATOSO in nachgewiesener Höhe ersetzt, Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen.

Ebenso werden der MATOSO ersetzt bei Benutzung

- der Bahn: Fahrtkosten 1. Klasse,
- eines Flugzeuges: Flugkosten der Business-Class,
- des Pkw: 1,20 € für jeden gefahrenen Kilometer.
Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt der MATOSO vorbehalten. Diese ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen.
- Zur Wahrnehmung von Außendienstterminen kann der Auftraggeber der MATOSO kostenlos ein Fahrzeug bereitstellen und dessen Nutzung anbieten. Es steht der MATOSO frei, dieses Angebot zu nutzen.

13.3 Alle in Ziff. 13.1 und 13.2 genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

13.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die MATOSO, steht der MATOSO ein Vergütungsanspruch entsprechend § 16 Ziff. 16.3.1 und 16.3.2 zu.

14. Rechnungslegung

14.1 Die MATOSO ist berechtigt, jede einzelne Leistung eine Rechnung zu erteilen, sobald die Leistung von MATOSO erbracht wurde.

14.2 Die MATOSO wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

14.3 Die MATOSO ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die MATOSO ausdrücklich einverstanden.

14.4 Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der MATOSSO sind sofort zur Zahlung fällig.

14.5 Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage – ohne Abzug - ab Erhalt der Rechnung.

14.6 Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die MATOSO von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Ferner werden bei Verzug des Auftraggebers alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche bleibt dadurch unberührt.

15. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

15.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

15.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen der MATOSO im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder

Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

16. Dauer des Vertrages

16.1 Der auf der Basis dieser AGB geschlossene Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des vereinbarten Projekts.

16.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn bekannt wird, dass bei einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren über deren Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder
- wenn der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat.

16.3 Die MATOSO räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Auftraggeber dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der MATOSO richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach § 16 Ziff. 16.3.1 und 16.3.2.

16.3.1 Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der MATOSO zahlt der Auftraggeber das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die MATOSO Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der MATOSO für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die MATOSO nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen.

16.3.2 Eine Vergütung der MATOSO für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die MATOSO hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

17. Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Erfüllungsort

17.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen AGB gilt nur deutsches Recht. unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder auf Grundlage dieser AGB geschlossene Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das diese AGB sowie den Vertrag im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

17.3 Erfüllungsort für die Leistungen der MATOSO sowie für Zahlungen an die MATOSO ist deren Sitz Köln.

17.4 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der MATOSO, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand nach Wahl der MATOSO Köln oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die MATOSO ist in diesen Fällen jedoch Köln ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.